



---

**Resolution 2240 (2015)**

**verabschiedet auf der 7531. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 9. Oktober 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Presseerklärung vom 21. April 2015 zu dem tragischen Seeunglück im Mittelmeer,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

*sowie in Bekräftigung* des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, seines Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und seines Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, als wichtigste völkerrechtliche Übereinkünfte zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der damit verbundenen Handlungen sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Zusatzprotokollen entsprechend definiert sind und denen mit unterschiedlichen rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss,

*beklagend*, dass es auf dem Mittelmeer immer noch zu tragischen Vorfällen kommt, bei denen bislang Hunderte von Menschen umgekommen sind, und *mit Besorgnis feststellend*, dass einige dieser Todesfälle Folge von Ausbeutung und Falschinformation durch grenzüberschreitende kriminelle Organisationen sind, die die illegale Schleusung von Migranten mit gefährlichen Methoden zum Zweck der persönlichen Bereicherung und unter kaltschnäuziger Missachtung menschlichen Lebens erleichterten,

*mit dem Ausdruck* großer Besorgnis darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, in letzter Zeit stark zugenommen hat und Menschenleben gefährdet, und *in der Erkenntnis*, dass sich unter diesen Migranten mög-









Dritter, die nach Treu und Glauben gehandelt haben, weitere Maßnahmen in Bezug auf die aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 7 kontrollierten Schiffe ergriffen werden;

9. *fordert* alle beteiligten Flaggenstaaten *auf*, bei den Maßnahmen nach den Ziffern 7 und 8 zu kooperieren, *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen aufgrund der Ermächtigung nach diesen Ziffern tätig werden, die Flaggenstaaten über die in Bezug auf ihre Schiffe ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten haben, und *fordert* die Flaggenstaaten, die solche Ersuchen erhalten, *auf*, sie zu prüfen und rasch und rechtzeitig darauf zu antworten;

10. *beschließt*, die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, zu ermächtigen, alle den konkreten Umständen angemessenen Maßnahmen gegen Schleuser und Menschenhändler zu ergreifen und die Tätigkeiten nach den Ziffern 7 und 8 durchzuführen, unter voller Einhaltung der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, *unterstreicht*, dass die in den Ziffern 7 und 8 erteilten Ermächtigungen nicht für Schiffe gelten, die nach dem Völkerrecht Staatenimmunität genießen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die Tätigkeiten nach den Ziffern 7 und 8 sowie dieser Ziffer durchzuführen, *auf*, der Gewährleistung der Sicherheit der Personen an Bord absoluten Vorrang einzuräumen und die Meeresumwelt und die Sicherheit der Schifffahrt nicht zu beeinträchtigen;

11. *erklärt*, dass die in den Ziffern 7 und 8 erteilten Ermächtigungen nur auf die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel auf hoher See vor der Küste Libyens Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsüber-

16. *fordert die Mitgliedstaaten auf*